

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/274 vom 3. September 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2007_274

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/274 du 3 septembre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/274 del 3 settembre 2008

Regeste

Invaliditätsbemessung für die Rentenfrage. Würdigung von Arztberichten und eines Gutachtens. Die Prämissen einer Verwertung der verbleibenden zumutbaren Arbeitsfähigkeit auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt sind so einengend, dass sie ausgeschlossen ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. September 2008, IV 2007/274). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_854/2008.

Erwägungen

E. 1

1.1 Da vorliegend ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Erlass der angefochtenen Verfügungen im Juni 2007 entwickelt hat, sind die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Rechtsänderungen nicht anwendbar. 1.2 Im Streit liegen die Verfügungen vom 5. Juni 2007 und vom 19. Juni 2007, mit welchen der Beschwerdeführerin eine Viertelsrente zugesprochen worden ist.

E. 2

2.1 Für die Invaliditätsbemessung, welche das Mass der Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung ergeben soll, sind zunächst die medizinischen Vorbedingungen von Bedeutung. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). 2.2 Zum Gesundheitszustand und der Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin liegt ein Gutachten vor, das ihr eine Arbeitsfähigkeit von rund 50 % (fünfmal vier bis fünf Stunden pro Tag; entsprechend etwa 53 % einer 42-Stunden-Woche) bescheinigt. Die Beschwerdeführerin beruft sich demgegenüber auf die Atteste behandelnder Ärzte. So hatte Dr. A.____ sie gemäss seinem Bericht vom 3. März 2005 für zu 100 % arbeitsunfähig gehalten. Der Neurologe Dr. B.____ hatte ihr am 6. Juli 2005 ebenfalls eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % attestiert. Am 14. Februar 2007 hatte er erklärt, eine vier- bis fünfstündige Tätigkeit an fünf Tagen würde die Beschwerdeführerin nicht durchhalten, am 17. Juli 2007, selbst eine Arbeitsfähigkeit von 20 % für leichtere und mittlere Arbeiten sei zu bezweifeln. Am 30. April 2008 schliesslich - bereits einige Zeit nach Erlass der angefochtenen Verfügungen

- erklärte er, die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin betrage höchstens 20 bis 30 %.

2.3 Das Gutachten vom 10. Oktober 2006 basiert im Wesentlichen auf der Kenntnisnahme einerseits der Angaben der Beschwerdeführerin zu ihren körperlichen, psychovegetativen und psychischen sowie geistigen Beschwerden, zur Entwicklung der Beschwerden und zu den Behandlungen und andererseits der Vorakten. Untersuchungsbefunde wurden in neurologischer, neuro-psychiatrischer und psychiatrischer Hinsicht erhoben. Ausserdem erfolgte eine neuropsychologische Testuntersuchung. Die Erhebung der Befunde lässt sich nicht beanstanden. Hinweise darauf, dass Verständigungsschwierigkeiten aufgetreten sein könnten, sind nicht vorhanden. Zwischen dem Gutachten und den übrigen ärztlichen Berichten sind denn auch weniger Divergenzen in der Schilderung des erhobenen medizinischen Sachverhalts festzustellen als in der Beurteilung der daraus sich ergebenden Einschränkung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit.

2.4 Das Gutachten berichtet im Einzelnen von ataktischen Störungen mit deutlicher Beeinträchtigung des Stehens und Gehens, von Störungen der Sensibilität mit "polyneuropathischem" Muster, vor allem einer Verminderung der Tiefsensibilität, die zu den Problemen der zerebellären Ataxie hinzukomme, die sich auch in den feinmotorischen Bewegungsabläufen zeige. Gut nachvollziehbar seien auch die rasche körperliche (muskuläre) Ermüdbarkeit und die damit zusammenhängenden Schmerzen. Die erhöhte Müdigkeit und Erschöpfbarkeit werde durch die primäre Varikosis beider Beine noch verstärkt. Bei der neuropsychologischen Untersuchung, bei welcher die Beschwerdeführerin kooperativ mitgearbeitet habe, hätten sich insbesondere im Aufmerksamkeits- und Gedächtnisbereich deutliche Beeinträchtigungen mit psychomotorischer Verlangsamung und erhöhter Fehleranfälligkeit bei steigendem Komplexitätsgrad gezeigt. Im Gedächtnisbereich hätten sowohl in der verbalen als auch in der nonverbalen Modalität leichte Beeinträchtigungen vorgelegen. Die kognitiven Beeinträchtigungen seien insbesondere im Hinblick auf geistig anspruchsvolle Tätigkeiten relevant. Schmerzen seien ein durchaus häufiges Symptom bei MS. Dass sie durch eine depressive Verarbeitung der neurologischen Grundkrankheit überlagert würden, erscheine klar. Im Vordergrund der psychischen Schwierigkeiten stehe die Angst vor einer Verschlechterung der Grunderkrankung und den befürchteten Konsequenzen (Abhängigkeit vom Rollstuhl, negative Lebensperspektiven, Einschränkungen in den Mutterfunktionen, Sorge um die Kinder). Als Begleiterscheinungen dieser existenziellen Ängste seien die von der Beschwerdeführerin benannten Umstände zu betrachten wie Nervosität, erhöhte Lärmempfindlichkeit, Spannungen in der Familie, Schlafstörungen, Schuldgefühle, Hadern mit dem Schicksal, reduzierte Lebensfreude und Bedrücktheit. Sie hätten ihren Niederschlag in dem erhobenen psychischen Befund gefunden, wo vor allem im affektiven Bereich Beeinträchtigungen festgestellt worden seien.

2.5 Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, bei diesen Einschränkungen eine Arbeitsfähigkeit von 100 % zu attestieren, sei (schon in sich) so widersprüchlich und lasse die Gutachter als so befangen erscheinen, dass das Gutachten aus dem Recht zu weisen sei. Zu beachten ist allerdings, dass die Gutachter für eine solche Leistungsfähigkeit (bezogen auf eine Teilzeitarbeit) sehr einschränkende Rahmenbedingungen bezeichnen. So sind etwa Tätigkeiten im Stehen und/oder Gehen, Tätigkeiten, die mit Heben und/oder Tragen von Lasten verbunden sind, sowie Tätigkeiten mit persönlichem Kundenkontakt anerkanntermassen ausgeschlossen, ebenso längeres Bücken. Zumutbar sind danach hingegen einfache und repetitive Tätigkeiten, die keine allzu grossen Anforderungen an die feinmotorischen oder intellektuellen Fähigkeiten der Beschwerdeführerin stellen und einen Wechsel zwischen Sitzen und Stehen erlauben. Weil sich bei längerer Belastung am Stück die

neuropsychologischen Defizite nachteilig auf die Leistung auswirkten, sei von Vorteil, die tägliche Arbeitszeit auf zwei Blöcke mit je zwei bis zweieinhalb Stunden morgens und nachmittags aufzuteilen. 2.6 Diese einschränkenden Bedingungen für eine Arbeitstätigkeit sind im Gutachten überzeugend begründet worden. Eine vollständige Leistungsunfähigkeit selbst für angepasste Tätigkeiten, wie sie Dr. A.____ und Dr. C.____ - teilweise auch Dr. B.____ - attestierten, wurde von den Gutachtern dagegen als nicht nachvollziehbar betrachtet. Diese Auffassung erscheint plausibel, hat doch auch die Klinik für Neurologie am Kantonsspital St. Gallen, die eine genaue Beurteilung der Arbeitsfähigkeit allerdings nicht abgab, weil sie eine solche ohne psychiatrische Beurteilung für nicht zugänglich betrachtete, offenbar nicht mit einer vollen Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin gerechnet, empfahl sie doch, die beruflichen Wiedereingliederungsmöglichkeiten zu evaluieren. 2.7 Dass der medizinische Sachverhalt ungenügend abgeklärt sei, muss nicht angenommen werden. Die in der Arbeitsfähigkeitsschätzung davon abweichenden Beurteilungen der behandelnden Ärzte vermögen gegen das im interdisziplinären Zusammenwirken zustande gekommene Ergebnis der umfassenden gutachterlichen Erhebungen nicht anzukommen. Auf dieses ist für den vorliegend massgeblichen Zeitraum abzustellen.

E. 3

3.1 Was die erwerblichen Folgen der gesundheitlichen Einschränkungen betrifft, kommt es für die Bestimmung des Invalideneinkommens (im Erwerbsteil) nach der Rechtsprechung nicht darauf an, ob eine invalide Person - die Beschwerdeführerin übt keine Erwerbstätigkeit mehr aus - unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen tatsächlich vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob und in welchem Rahmen sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprächen (AHI 1998 S. 291 E. 3b). Dabei wird von einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage ausgegangen (vgl. Art. 16 ATSG). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt (eine Fiktion, vgl. BGE 129 V 480 E. 4.2.2) hat rein hypothetischen Charakter und dient dazu, die Risiken Arbeitslosigkeit und Invalidität voneinander abzugrenzen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 16. Juli 2003, I 758/02; BGE 110 V 276 E. 4b). Der als ausgeglichen unterstellte Arbeitsmarkt beinhaltet von seiner Struktur her sowohl bezüglich der beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes einen Fächer verschiedenartiger Stellen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S O. vom 22. November 2006, U 303/06). Allerdings dürfen keine realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten berücksichtigt werden. Insbesondere kann von einer zumutbaren Tätigkeit im Sinne von Art. 16 ATSG dort nicht gesprochen werden, wo sie nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb von vornherein als ausgeschlossen erscheint (solche Verhältnisse hat das Eidgenössische Versicherungsgericht etwa im Entscheid i/S G. vom 19. Februar 2001, I 65/00, vorgefunden; vgl. zum Ganzen den Entscheid des Bundesgerichts i/S K. vom 6. Mai 2008, 8C_319/2007; ZAK 1991 S. 320 f. E. 3b). 3.2 Der Beschwerdeführerin sind nach der Aktenlage für die Umsetzung der Restarbeitsfähigkeit sehr enge Grenzen gesetzt. Nicht nur, dass sie in ihren körperlichen Fähigkeiten durch gut sichtbare Gangataxien, eine Schwäche der oberen und unteren Extremitäten und die Unfähigkeit zu längerem Stehen und Gehen, Sitzen, Bücken und Tragen und Heben von Lasten eingeschränkt ist und entsprechende

Arbeiten für sie ausser Betracht fallen. Die in Frage kommende Arbeit darf auch keine grossen Anforderungen an die feinmotorischen und an die intellektuellen Fähigkeiten stellen, denn es bestehen deutliche kognitive Beeinträchtigungen im Bereich von Aufmerksamkeit und Gedächtnis. Ein potentieller Arbeitgeber müsste ferner darauf Rücksicht nehmen, dass die Beschwerdeführerin in einer ängstlich-depressiven Reaktion steht und im affektiven Bereich beeinträchtigt ist, auch wenn es sich nicht um ein psychiatrisches Leiden, sondern um einen normalpsychologisch erklärbaren Umstand handelt. Dazu kommt schliesslich, dass die Beschwerdeführerin gemäss dem Gutachten rasch körperlich ermüdet, erhöht erschöpfbar ist und unter ständigen Schmerzen leidet, weshalb die (ohnehin schon reduzierte zumutbare) Arbeitszeit mit Vorteil auf zwei Phasen zu zwei bis zweieinhalb Stunden aufzuteilen ist. Diese Prämissen für eine Erwerbsarbeit sind insgesamt so vielfältig und so einengend, dass selbst auf einem als ausgeglichen gedachten Arbeitsmarkt realistischweise nicht mehr mit einem Angebot gerechnet werden kann. Das gilt umso mehr, als ein Arbeitgeber nicht nur auf sämtliche bereits vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen Rücksicht zu nehmen, sondern zusätzlich mit dem Risiko des Fortschreitens der Erkrankung zu rechnen hätte. Wie nämlich den neueren Unterlagen zu entnehmen ist, musste aufgrund einer Untersuchung vom 19. März 2008 der Verdacht auf einen akuten Schub geäussert werden. Es ist zusammenfassend davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die ihr verbliebene zumutbare Arbeitsfähigkeit wirtschaftlich nicht verwerten kann.

E. 4

Unter diesen Umständen liegt im Erwerbsbereich eine Teilinvalidität von 100 % vor, sodass offen bleiben kann, ob dieser Bereich einen Anteil von 80 % oder mehr am gesamten, aus Erwerbsteil und (allenfalls) Haushaltteil zusammengesetzten Pensum ausmacht. Ebenfalls dahingestellt bleiben kann, ob und gegebenenfalls ab wann in den neueren medizinischen Dokumenten eine wesentliche Änderung des Gesundheitszustands zum Ausdruck gelange, geht es doch jedenfalls nicht um eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsfähigkeit. Nach Ablauf der Wartezeit im Februar 2005 bestand demnach eine Invalidität, welche über 70 % liegt und Anspruch auf eine ganze Rente begründet.

E. 5

5.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügungen vom 5. Juni 2007 und vom 19. Juni 2007 zu schützen und der Beschwerdeführerin ist im Sinne der Erwägungen ab 1. Februar 2005 eine ganze Rente zuzusprechen. 5.2 Angesichts des vollständigen Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidgebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Der Beschwerdeführerin ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. 5.3 Die Beschwerdeführerin hat bei vollem Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Die Entschädigung ist auf Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde werden die angefochtenen Verfügungen vom 5. Juni 2007 und vom 19. Juni 2007 aufgehoben und der Beschwerdeführerin wird im Sinne der Erwägungen

ab 1. Februar 2005 eine ganze Rente zugesprochen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.